

## **Landesprogramm Arbeit**

### **Alphabetisierung und Grundbildung Förderung durch ein öffentlich zugängliches Informations- und Beratungsangebot**

#### **– Ergänzende Förderkriterien –**

vom 16. September 2019,  
aktualisiert am 3. April 2020

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung im Rahmen des Landesprogramms Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse B) gelten für das unter Ziff. 2.1.3. dieser Richtlinie genannte Förderangebot „Informations- und Beratungsangebote sowie betriebliche Lernberater und Lernberaterinnen zur Förderung der Alphabetisierung“ nachfolgende vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) des Landes Schleswig-Holstein festgelegte förderspezifische Kriterien. Die Förderung wird im Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 fortgeführt, um den regionalen Herausforderungen der Integration benachteiligter Menschen in Schleswig-Holstein zu begegnen.

#### **1. Zuwendungszweck**

Geringe Fähigkeiten im Lesen und Schreiben erhöhen die Wahrscheinlichkeit für Arbeitslosigkeit und dauerhafte Zugehörigkeit zu sozialen Randgruppen. In Schleswig-Holstein muss von über 210.000 funktionalen Analphabeten und Analphabetinnen (deutschsprachende Erwachsene, deren Literalität nicht ausreicht, um zusammenhängende Texte zu lesen oder zu schreiben) ausgegangen werden. Fehlende Grundbildung ist eine wesentliche Ursache für Arbeitsplatzgefährdung und ein Hemmnis für gesellschaftliche und politische Teilhabe. Das Angebot soll dazu beitragen, der Armut und Diskriminierung von Betroffenen entgegenzuwirken.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist ein öffentlich zugängliches Kurs-, Informations- und Beratungsangebot, die Öffentlichkeitsarbeit und die Sensibilisierung von Akteuren in der Arbeitswelt.

Die Kurse wenden sich an deutschsprachende Erwachsene, die nicht oder nur in geringem Maße lesen oder schreiben können. Die dafür notwendige Infrastruktur besteht für das öffentlich zugängliche Informations- und Beratungsangebot aus

- 5 Regionalstellen
- 1 Projektleitung.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben, über die notwendigen zielgruppenspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und als gemeinnützig anerkannt sind.

Für die Förderung von Projekten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Projekt soll auf Erfahrungswerten aufbauen, aber auch innovative Aspekte berücksichtigen.
- Der Träger soll Erfahrungen im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung insbesondere mit deutschsprachigen Erwachsenen aufweisen und möglichst landes- und bundesweit zu dieser Thematik vernetzt sein.
- Der Träger soll seit mehreren Jahren existieren und über etablierte Strukturen verfügen.
- Der Träger soll als Träger der Weiterbildung nach § 19 des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (WBG) anerkannt sein oder ein gleichwertiges Qualitätssiegel vorweisen können.

Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Träger handelt, kann nur ein Träger einen Projektvorschlag einreichen; dieser Träger ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Gefördert werden Personalkosten für das **öffentlich zugängliche Kurs-, Informations- und Beratungsangebot**:

- Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an fünf Regionalstellen als regionale Informations-, Beratungs- und Kursstellen mit je einer halben Stelle (bis max. Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder/TV-L),
- die Projektleitung mit einem Stellenanteil von 20 % für die Entwicklung von Konzepten, Öffentlichkeitsarbeit, fachliche Beratung sowie Projektleitung (bis max. Entgeltgruppe 13 TV-L).

Direkte Sachkosten und Gemeinkosten werden als Pauschale i.H.v. insgesamt 30 % bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiter und Projektmitarbeiterinnen gefördert.

Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die direkten Personalkosten sind weiterhin nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch weiterhin den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Kommission.

Die Bezugsgröße des Pauschalsatzes für Gemeinkosten und Sachkosten bilden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten. Die Kostenposition „zuwendungsfähige direkte Personalkosten“ im Sinne dieser Regelung besteht aus der Position „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ im Kostenplan. Die Kosten für Projektmitarbeiter/innen umfassen im Bewilligungszeitraum gezahltes Bruttogehalt des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin (gemäß Gehaltsabrechnung/ Lohnjournal) sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers.

Förderfähig und damit Bestandteil der Bezugsgröße „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ können im Arbeitsvertrag geregelte Zusatzleistungen sein, sofern sie im Bewilligungszeitraum gezahlt werden.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind den indirekten Kosten zugeordnet.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Das Land fördert max. 83,33 % der zuwendungsfähigen Kosten aus ESF- und Landesmitteln. Die restlichen zuwendungsfähigen Kosten sind aus Eigenmitteln oder von Dritten zu finanzieren, was durch eine Bestätigung bzw. Kofinanzierungserklärung nachzuweisen ist.

## **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Mit der Förderung soll die Integration von benachteiligten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt sowie die Qualität und das Bildungsniveaus gesteigert werden. Dies soll sich in folgenden Zielsetzungen widerspiegeln:

- Durchschnittlich werden 3 fortlaufende Kursangebote pro Regionalstelle je Halbjahr, also sechs fortlaufende Kurse pro Jahr angeboten.
- Diese Kurse werden ein- bis zweimal pro Woche durchgeführt, im Umfang von 300 Unterrichtsstunden pro Jahr. Das entspricht im Gesamtprojekt mindestens 1.500 Unterrichtsstunden.
- Es werden kursbegleitend 150 Lernberatungen im Umfang von mindestens 30 Minuten für Betroffene pro Jahr durch die Regionalstellen durchgeführt.
- Es werden mindestens 120 Beratungsgespräche für Kursleitende und Multiplikatoren pro Jahr durch die Regionalstellen durchgeführt.
- Die Vernetzung zu einem landesweiten, themenbezogenen Kursangebot an rund 25 Standorten pro Jahr.
- Durchführung von 10-15 Vorträgen und Präsentationen für verschiedene Institutionen und Personengruppen, Verwaltung und Politik pro Jahr.

## 6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2021. Aufgrund der weitreichenden Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-CoV-2) kann ggf. eine auf die Dauer der Unterbrechung der Maßnahmen begrenzte Verlängerung über den 31.12.2021 hinaus erfolgen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Eine Fortsetzung der Förderung auf der Basis des derzeitigen Landesprogramm Arbeit ist aufgrund der neuen ESF-Förderperiode nicht vorgesehen.

Die Anträge sind bis zum 15. Oktober 2019, 12:00 Uhr, schriftlich sowie als PDF per Mail an [lpa-belege@ib-sh.de](mailto:lpa-belege@ib-sh.de) bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, einzureichen. Ein Projektantrag soll sich auf eine Projektdurchführung für die Dauer des o.g. Bewilligungszeitraumes beziehen.

Nähere Informationen und Antragsunterlagen sind über die Internetseite der Investitionsbank [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de) abrufbar.

In das Bewertungsverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

Die Förderfähigkeit der eingereichten Projektanträge wird von Vertreterinnen und Vertretern des für Kultur zuständigen Ministeriums und der Investitionsbank unter Anwendung der u.g. Kriterien geprüft:

| Kriterien  | Gewichtung |
|--|------------|
| Projektkonzeption <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinstimmung mit den Zielen der Ergänzenden Förderkriterien</li> </ul>   | 60 %       |
| Eignung des Projektträgers <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinstimmung mit den unter „Zuwendungsempfänger“ genannten Voraussetzungen (Erfahrung, Innovation, Vernetzung, mehrjährige Existenz, staatliche Anerkennung)</li> </ul> | 30 %       |
| Projektfinanzierung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der Personalkosten</li> <li>• Erbringung von Kofinanzierungsmitteln</li> </ul>   | 10 %       |

Im Rahmen der verfügbaren Fördermittel trifft der/die für das Förderprogramm zuständige Fachminister/in eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsitzung über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel.

Die Bewilligung der ausgewählten Vorhaben erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein im Auftrag des für Kultur zuständigen Ministeriums. Sollten für die Bewilligung neben dem Projektantrag weitere Angaben und Unterlagen benötigt werden, so sind diese der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Aufforderung zuzuleiten.

## **7. Ansprechpartner/in**

Für Fragen zur Förder-/Bewilligungsrunde wenden Sie sich bitte an:

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Frau Kerstin Simon

Fleethörn 29 – 31

24103 Kiel

Tel.: 0431 – 9905- 2766